

# **Wilh. HAHNDORF Maschinenbau GmbH**

---

**D-37586 Dassel, Bahnhofstr. 42/44 - D-37582 Dassel, Postfach 22**

Telefon: (0 55 64) 96 00-0 – Telefax: (0 55 64) 96 00-11

e-Mail: info@hahndorf.com

Stand: Juli 2010

## **Sonderbedingungen**

### **für Stoß- und Räumarbeiten, Werkzeugreparaturen und sonstige Lohnarbeiten**

---

#### **I. Allgemeines**

1. Die Anlieferung und Rücklieferung von Reparaturwerkzeugen, bzw. Werkstücken zur Bearbeitung, erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Mit der Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfrei geliefert wird.
2. Die Bearbeitungskosten für Werkzeugreparaturen, Stoß- und Räumarbeiten - soweit nicht gesondert vereinbart - werden nach Zeitaufwand berechnet.
3. Wenn Werkstücke mit Fehlern in den Aufnahmemaßen angeliefert werden, behält sich der Lieferer das Recht vor, diese Teile entweder zur Nacharbeit zurückzusenden oder nach vorheriger Absprache mit dem Besteller gegen Berechnung selbst nachzuarbeiten.
4. Bei allen Innenräumarbeiten muß bei Werkzeugen, die nicht geführt sind, mit einem Seitenverlauf des geräumten Profils gerechnet werden. Die Weiterverarbeitung der Teile darf nur vom geräumten Profil ausgehend erfolgen.
5. Beim Stoßverfahren entsteht am Nutanfang in der Tiefe ein mehr oder weniger großer „Anschnitt“. Ist dieser nicht zulässig, sind die Teile ca. 10 mm länger zu fertigen und nach dem Stoßen nochmals stirnseitig zu planen.
6. Bei der Herstellung von Keilnuten im Stoßverfahren (ungeführter Werkzeughalter) muss mit einem gewissen Mittenverlauf der Nute gerechnet werden. Dieser Verlauf kann erst nach Fertigstellung ermittelt werden. Falls eine Abweichung von ca. 0,05 – 0,08 mm nicht toleriert werden, muss dies aus der Zeichnung hervorgehen. Ggf. muss die Bearbeitung durch den Lieferer abgelehnt werden.
7. Das Entgraten von geräumten oder gestoßenen Nuten gehört nicht zum Lieferumfang. Auf Wunsch kann dieser zusätzliche Bearbeitungsvorgang gegen Übernahme der Mehrkosten durch den Besteller vom Lieferer ausgeführt werden.
8. Wenn bei Stoß- u. Räumarbeiten, bedingt durch schlechtes Material oder mangelhafte Vorbereitung der zu bearbeitenden Teile ein zusätzliches Schärfen der Werkzeuge erforderlich wird oder ein Bruch der Werkzeuge entsteht, werden die dafür entstehenden Kosten dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **II. Gewährleistung**

1. Sollten infolge eines Arbeitsfehlers bei Lohnarbeiten vom Besteller beigestellte Werkstücke unbrauchbar werden, haftet der Lieferer - ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nur für die von ihm ausgeführte Arbeit. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung in der Weise, dass der Lieferer die gleiche Bearbeitung noch einmal ohne Berechnung durchführt, wenn ihm neue Werkstücke angeliefert werden. Die Haftung des Lieferers ist - ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur auf die Höhe der in Rechnung gestellten Bearbeitungskosten beschränkt.

#### **Das Risiko bei Fertigungsausschuss trägt der Besteller!**

2. Die bearbeiteten Teile werden vom Lieferer vor dem Versand oder der Auslieferung bei Abholung durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Ausgangsprüfung entbindet den Besteller jedoch in keinem Fall von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.

### **III. Liefer- u. Zahlungsbedingungen**

1. Die zu bearbeitenden Werkzeuge oder Werkstücke sind dem Lieferer kostenfrei und in einer geeigneten Verpackung, die auch für den Rückversand wieder verwendet werden kann, anzuliefern. Sofern keine besonderen Versand- u. Verpackungsvorschriften des Bestellers vorliegen, erfolgt die Rücksendung in der gleicher Weise wie Eingang.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten alle Preise des Lieferers grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung.
3. Bei Mehr- oder Minderlieferungen erfolgt eine Preisanpassung.
4. Lohnarbeiten sind grundsätzlich sofort netto ohne Abzug zahlbar.

### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einer Klausel in diesen Bedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Klauseln.
2. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferers.